

Geschäftsordnung

für das regionale Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region „Zwickauer Land“

A Präambel

Lokale Aktionsgruppen (LAG) en haben gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021, Art 33, die Aufgabe, ein Auswahlverfahren für Vorhaben zu entwickeln, die Lokale Entwicklungsstrategie umsetzen. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien,
- Vermeidung von Interessenkonflikten sowie
- Sicherstellung, dass keine Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert.

Diesen Auswahlprozess übernimmt im Zwickauer Land das Entscheidungsgremium, das sich die vorliegende Geschäftsordnung gegeben hat. Sie regelt die interne Arbeitsweise innerhalb des Entscheidungsgremiums sowie das Auswahlverfahren für LEADER-Projekte.

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode 2023-2027. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

B Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

- (1) Das Entscheidungsgremium wird gemäß Satzung von der Mitgliederversammlung im offenen Verfahren gewählt. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung stattfinden.
- (2) Die Amtszeit dauert fünf Jahre.
- (3) Jedes Mitglied gehört einer der folgenden Interessengruppe an: öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte BürgerInnen, Zivilgesellschaft/Sonstige. Pro Interessengruppe sind maximal 3 Mitglieder möglich, sodass die Gesamtanzahl maximal 12 Personen umfasst.
- (4) Bei Institutionen ist eine interne Vertretungsregelung vorhanden, bei natürlichen Personen werden die Vertretungen im Entscheidungsgremiums mit gewählt. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder wählen eine vorsitzende Person sowie zwei Stellvertretungen.

C Beratende Mitglieder

Um weiteres Fachwissen in die Arbeit des Gremiums einfließen zu lassen und gegenseitigen Informationsaustausch zu gewährleisten, werden beratende Mitglieder berufen, die solche Beteiligte und Strukturen vertreten, die nicht Mitglied des Vereins sind oder sein können. Beratende Mitglieder werden vom Vorstand berufen und haben kein Stimmrecht.



D Vermeidung von Interessenkonflikten

In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung einem Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Das kann auch der Fall sein, wenn ein EG-Mitglied an der Projektentwicklung beteiligt war.

Von der Auswahl wären Mitglieder auszuschließen:

1. die selbst beteiligt oder begünstigt sind;
2. die Angehörige einer beteiligten/begünstigten Person sind;
3. die eine beteiligte Person kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Auswahlverfahren vertreten;
4. die Angehörige einer Person sind, die eine beteiligte/begünstigte Person in diesem Auswahlverfahren vertritt;
5. die bei einer beteiligten Person gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind;
6. die außerhalb ihrer amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

Bei kommunalen VertreterInnen (z. B. BürgermeisterInnen) oder anderen öffentlichen VertreterInnen liegen keine Interessenkonflikte vor (soweit kein unmittelbarer persönlicher Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder Angehörigen), wenn sich das Vorhaben der/des Dritten mittelbar positiv für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle auswirkt, die vertreten wird.

Ein Interessenskonflikt liegt aber vor, wenn die Person, die eine kommunale oder andere öffentliche Stelle vertritt, selbst begünstigt bzw. dafür vertretungsberechtigt ist.

In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung zu versagen.

Darüber hinaus wird zu den Sitzungen auf diese Regelungen hingewiesen.

E Auswahlverfahren

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt in einem nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren. Alle zum Stichtag eingereichten Vorhaben werden anhand gleicher Maßstäbe auf ihre Vollständigkeit hin vorgeprüft. Anschließend erfolgt ein Vorschlag durch das Regionalmanagement und die begleitende Arbeitsgruppe zur Einstufung der Vorhaben gemäß ihrer Beiträge zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie. Dazu dienen eindeutige, klare und verständliche, objektive, relevante sowie prüf- und kontrollfähige Kriterien.

Diese Vorschläge sind die Grundlage für die Sitzungen des Entscheidungsgremiums.

F Sitzungen

(1) Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen (Datum des Poststempels vom Absendeort oder Datum der E-Mail) geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung/der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (Kurzdokumentationen) zu den einzelnen Projekten und ein Vorprüfungsergebnis aus der Zusammenarbeit des Regionalmanagements mit den Arbeitsgruppen.





4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums/der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG auf ihrer Internetseite unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich bekanntgegeben.
5. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und im Vertretungsfall von der Stellvertretung geleitet. Bei Verhinderung übernimmt die zweite Stellvertretung.

(2) Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Entscheidungsgremiums wird vom Regionalmanagement als Vorschlag erarbeitet. Grundlage dafür sind die vorliegenden Vorhaben, die der Kohärenz- und fachlichen Prüfung unterzogen wurden.
2. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.

(3) Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums;
2. schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes.

(4) Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass keine Interessengruppe mehr als 49% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
2. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte im Fall ihrer Verhinderung durch benannte und gewählte StellvertreterInnen (natürliche Personen) vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist das Entscheidungsgremium mit einer Frist von einer Woche erneut einzuberufen, wobei die Beschlussfähigkeit dann auch bei geringerer Beteiligung gegeben ist.
4. MitarbeiterInnen des Landkreises Zwickau und MitarbeiterInnen des Regionalmanagements haben im Auswahlverfahren keine Stimmberechtigung.
5. Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit werden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist darüber hinaus bei sich ändernder Anwesenheit der Mitglieder zu aktualisieren.

(5) Beschlussfassung

1. Abstimmung in Sitzungen des Entscheidungsgremiums
 - a. Das Entscheidungsgremium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dem schutzwürdige Belange eines Projektträgers/einer Projektträgerin entgegenstehen.
 - b. Bei der Abstimmung über Projekte entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.





- b. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- c. Stimmen können per Post, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

(6) Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. ggf. Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter TeilnehmerInnen von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung,
 - c. nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie,
 - d. Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums bzw. dessen Stellvertretung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
3. Die Liste der Teilnehmenden mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

(7) Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und die Geschäftsordnung auf ihrer Website.
2. Die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der LAG veröffentlicht.

(8) Vollzug der Entscheidungen

1. Die ProjektträgerInnen werden schriftlich über das Ergebnis des Beschlusses des Entscheidungsgremiums informiert. Sie erhalten dazu eine Dokumentation des Auswahlverfahrens, in der alle bewerteten Inhalte und Kriterien begründet werden. Auch die Bewilligungsbehörde kann anhand einer Dokumentation die Projektauswahl nachvollziehen.
2. Bei einem positiven Beschluss kann der Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
3. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Projekts wird der Projektträger/die Projektträgerin schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird die Möglichkeit eröffnet, das Vorhaben nach einem Gespräch mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums bzw. des Regionalmanagements zu überarbeiten und dementsprechend zu qualifizieren, um es bei einem neuen Aufruf der entsprechenden Fördermaßnahme wieder einzureichen. Der Rechtsweg zur Anfechtung der Auswahlentscheidung steht durch die Hauptantragstellung bei der Bewilligungsbehörde offen.

G. Wirksamkeit

Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins „Zukunftsregion Zwickau“ e.V. widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

Inkrafttreten der Geschäftsordnung: Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

